

Die Oberbürgermeisterin

Universitätsstadt Gießen · Dezernat I · Postfach 110820 · 35353 Gießen

Herrn Dr. Greilich
FDP-Fraktion

über

Büro der Stadtverordnetenversammlung

Berliner Platz 1
35390 Gießen

■ Auskunft erteilt: Dietlind Grabe-Bolz
Zimmer-Nr.: 02-009
Telefon: 0641 306-1001
Telefax: 0641 306-2001
E-Mail: dietlind.grabe-bolz@giessen.de

Datum: 16. November 2015

Anfrage gemäß § 30 GO der FDP-Fraktion vom 08.11.2015 – Wahl zum Ausländerbeirat -; ANF/3009/2015

Sehr geehrter Herr Dr. Greilich,

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

Frage:

Würden alle zur Ausländerbeiratswahl eingereichten Listen zur Wahl zugelassen?

Antwort:

Bis zum Fristende, gemäß § 13 Abs. 1 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG), am 21.09.2015 (18:00 Uhr) wurden fünf Wahlvorschläge eingereicht.

Drei davon waren von Wählergruppen, die bereits in der laufenden Legislaturperiode im Ausländerbeirat vertreten sind. Sie erfüllten die gesetzlichen Voraussetzungen und konnten ausnahmslos zugelassen werden.

Zwei Wahlvorschläge stammten von Wählergruppen, die nicht bereits im Ausländerbeirat vertreten sind und deshalb Unterstützungsunterschriften, gemäß § 58 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 4 KWG vorlegen mussten. Der Wahlvorschlag der „Gießener Integrationsliste – GIL“ wurde zugelassen, da alle notwendigen Voraussetzungen erfüllt wurden.

Der Wahlvorschlag der „Internationalen Solidaritätsliste – ISL“ musste zurückgewiesen werden.

Zusatzfrage 1:

Falls es zur Nichtzulassung eingereichter Listen kam: Welche Gründe für die Nichtzulassung waren dafür ausschlaggebend?

Antwort:

Der Wahlvorschlagsträger brachte innerhalb der gesetzlichen Frist nicht ausreichend gültige Unterstützungsunterschriften bei.

Es waren 62 gültige Unterstützungsunterschriften nötig. Bis zum genannten Fristende wurden insgesamt 66 ausgefüllte Unterschriftenformulare abgegeben. Von diesen erwiesen sich sieben als ungültig und 59 als gültig.

§ 58 Satz 1 i. V. m. § 11 Abs. 4 KWG lässt in diesem Zusammenhang **keinen** Ermessensspielraum. Nach Fristende können Unterstützungsunterschriften nicht mehr nachgereicht werden. Denn nur wenn ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt, können bestimmte Unterlagen – wie z. B. Zustimmungserklärungen oder Wählbarkeitsbescheinigungen der Bewerber – nachgereicht werden. Ohne eine ausreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften liegt kein gültiger Wahlvorschlag vor. Eine nachträgliche Eingabe ist ausgeschlossen.

Ebenfalls war es nicht mehr möglich, die Wählergruppe auf diese Tatsache aufmerksam zu machen und gegebenenfalls auf eine Handlungsmöglichkeit hinzuweisen, da der Wahlvorschlag erst kurz vor Ende der gesetzlichen Frist zur Abgabe eingereicht wurde.

Zusatzfrage 2:

Wie hoch war die Zustellungsquote der an die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung versandten Wahlunterlagen und ist es vorstellbar, dass dort zum Stichtag lebende Wahlberechtigte die Wahlunterlagen nicht erhalten haben und andererseits Wahlunterlagen an nicht wahlberechtigte Personen zugestellt wurden?

Antwort:

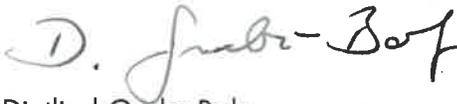
Über eine „Zustellungsquote“ an die Hessische Erstaufnahmeeinrichtung kann keine belastbare Aussage gemacht werden.

Die Wahlbenachrichtigungen der Personen, die unter der Adresse „Meisenbornweg 13“ gemeldet sind, wurden von Mitarbeitern der Stadtverwaltung persönlich in der Poststelle der Hessischen Erstaufnahmeeinrichtung, Meisenbornweg 13, abgegeben. Die weitere Verteilung bzw. Zustellung liegt – im Rahmen dieser und auch jeder anderen Wahl – außerhalb des Einflussbereichs der Abteilung Wahlen.

Wie schon in der Vergangenheit wurden die übrigen Wahlbenachrichtigungen von der Deutschen Post zugestellt.

Die Wahlvorstände werden angewiesen, von den Wählern am Wahltag, neben der Wahlbenachrichtigung, ein Ausweisdokument zum Abgleich mit dem Wählerverzeichnis zu verlangen.

Mit freundlichen Grüßen



Dietlind Grabe-Bolz
Oberbürgermeisterin

Verteiler:

Magistrat
SPD-Fraktion
CDU-Fraktion
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen
FW-Fraktion
FDP-Fraktion
Die Linke.Fraktion
Fraktion Linkes Bündnis/Bürgerliste Gießen